

Stellungnahme

Eingebracht von: Schindler, Bernhard

Eingebracht am: 05.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Folgenden meine Stellungnahme zur geplanten Änderung des Waffengesetz 1996:

Im Entwurf lautet §23 Abs. 3:

„(3) Zusätzlich zu der in Abs. 1 festgesetzten Anzahl von Schusswaffen ist der Erwerb und Besitz der doppelten Anzahl an wesentlichen Bestandteilen von Schusswaffen der Kategorie B erlaubt. Darüber hinaus ist der Erwerb und Besitz von wesentlichen Bestandteilen nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 zulässig. Eine dafür erteilte Bewilligung ist durch einen zusätzlichen Vermerk im waffenrechtlichen Dokument zu kennzeichnen.“

Da es sich bei diesem Zubehör z.B. um Wechselsysteme/Läufe handelt, die unter anderem bei Sportwaffen üblich sind, sollte dieser Paragraph nicht nur Kategorie B, sondern auch jene Waffen umfassen, für die als Altbestand oder aus einem anderen Grund eine Genehmigung vorhanden ist, obwohl sie durch die Gesetzesänderung in Zukunft unter Kategorie A gemäß § 17 (1) Z 7, 8 und/oder 11 fallen.

Im Entwurf lauten §17 Abs. 1 Z 9 und 10:

"Verboten sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, das Überlassen und das Führen [...] 9.von Magazinen für halbautomatische Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung, die mehr als 20 Patronen aufnehmen können; 10.von Magazinen für halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, die mehr als zehn Patronen aufnehmen können;"

Da viele dieser Magazine auch für Schusswaffen der Kategorie C verwendet werden (z.B. Repetierbüchse Remington 7615P), lassen sich diese Punkte nur schwer umsetzen. Wird dadurch jegliches Magazin verboten, das auch in einer Kategorie B Waffe verwendet werden könnte? Wie kann ein Besitzer einer Kategorie C Waffe wissen, welche Magazine mit Kategorie B Waffen kompatibel und somit betroffen sind? Bei Einführung neuer Kategorie B Waffen könnten dadurch auch plötzlich Magazine, die bislang ausschließlich in C Waffen verwendet wurden, zu verbotenen Gegenständen werden. Hier wäre eine Ausnahmeregelung für Besitzer derartiger Kategorie C Waffen notwendig, damit keine Fallen entstehen und weiterhin passende Magazine erworben, eingeführt, besessen, überlassen und geführt werden können.

In der derzeit gültigen Fassung lautet §17 Abs. 1 Z 4:

"Verboten sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, das Überlassen und das Führen [...] 4. von Flinten (Schrotgewehren) mit Vorderschaftrepetiersystem („Pumpguns“);"

Derartige Flinten werden in anderen Ländern als Sport- und Jagdwaffen verwendet. Es ist mehr als fraglich, ob es überhaupt irgendwelche objektiven Kriterien gibt, die das in Österreich geltende Verbot rechtfertigen. Laut EU Richtlinien wären diese Waffen der Kategorie B zuzuordnen.